

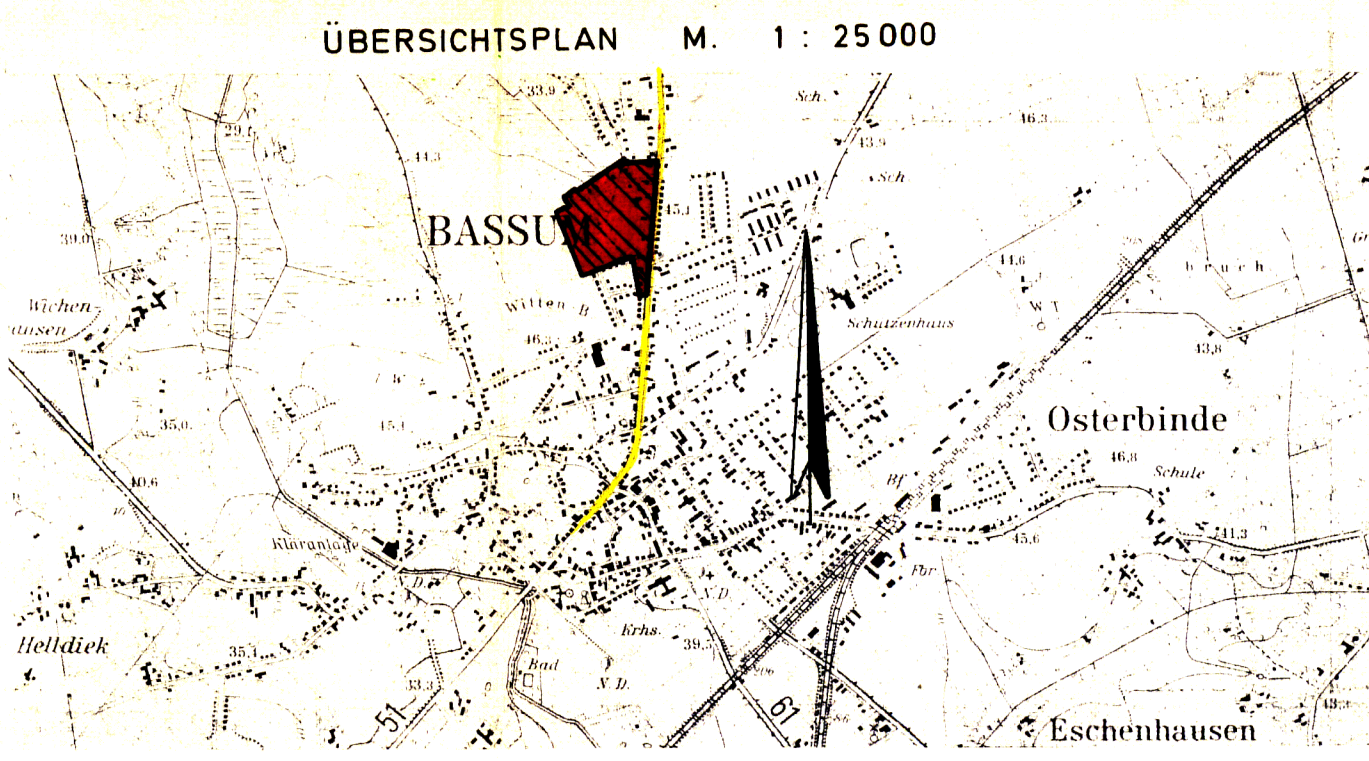
LANDKREIS DIEPHOLZ
GEMEINDE Bassum, Stadt
Gemarkung Bassum
Flur 10 RFK 8158D, 8157B
Maßstab 1:1000

LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



LANDWIRTSCHAFTLICHE NUTZUNG



TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. GRUNDSTÜCKE, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND UND IHRE NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 10 BBauG) SICHTDREIECKE INNERHALB DER SICHTDREIECKE IST JEDE NUTZUNG UNZULÄSSIG DIE DIE SICHT OBERHALB EINER 0,80m ÜBER BEIDEN FAHRBAHNOBERKANTEN VERLAUFENDEN EBENE VERSPERRT.
2. NEBENANLAGEN (§ 14 BauNVO) NEBENANLAGEN IM SINNE VON § 14 ABS. 1 BauNVO SIND IN DEN MISCHEBIETEN ENTLANG DER B 51 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG. (ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE ENTLANG DER B 51)
3. FLÄCHEN FÜR GARAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BBauG) GARAGEN SIND IN DEN MISCHEBIETEN ENTLANG DER B 51 AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN UNZULÄSSIG. (ZWISCHEN DER STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND DER BAUGRENZE ENTLANG DER B 51)

HINWEIS:

DAS BEBAUUNGSPLANGEBIET LIEGT IN DER KONZESSION HARPSTEDT DER GEWERKSCHAFT BRIGITTA.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

BAUGEBIET	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE
GRUNDFLÄCHENZAHLE	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE	
BAUWEISE		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET	
MI	MISCHEBIET	
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	
0,4	GRUNDFLÄCHENZAHLE	
0,8	GESCHLOSSFLÄCHENZAHLE	
BAUWEISE, BAUGRENZEN		
o	OFFENE BAUWEISE	
△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	
△	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	
BAUGRENZE		
□	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE INNERHALB DER BAUGRENZEN UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE AUSSERHALB DER BAUGRENZEN	
VERKEHRSFLÄCHEN		
□	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	
□	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	
—	STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN	
FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN		
⊙	TRANSFORMATORENSTATION	
GRÜNFLÄCHEN		
⊙	SPIELPLATZ	
SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN		
—	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG	
—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	
—	PFLANZGEBOT FÜR STANDORTGERECHTE HOCHWACHSENDE BÄUME UND STRÄUCHER	
—	SICHTDREIECK	

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 15.01.78)

SIE IST HINSDICHLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEITEN IST EINWANDFREI MÖGLICH

SYKE DEN 10.04.78

Berichtigung gemäß Verfügung der Bezirksregierung Hannover vom 27.11.1978 - 309.4 neu - 24.102.2 - 21.11251 - 541.121.10 Syke, den 13.12.1978

10.04.78

Term. Dir.

DER RAT DER Stadt Bassum HAT IN SEINER SITZUNG AM 28. Nov. 1977

DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS. 1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18 AUGUST 1976 (BGBl. S. 2256) IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG AM 16. Jan. 1978 ORTSÜBLICH DURCH

Veröffentlichung in der Kreiszeitung Bassum DEN 16. Jan. 1978

BEKANNTMACHUNG

Stadt Bassum

STADTDIREKTOR / GEMEINDEBEAUFTRAGTER Stellv. Bürgermeister

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VOM

SYKE, DEN 15.6.1977

ERWEITERT AM 22.8.1977

GEÄNDERT AM 1.11.1977

LANDKREIS DIEPHOLZ AUSSENSTELLE SYKE DER OBERKREISDIREKTOR IM AUFTRAGE

(L.S.)

faller

DIPL.-ING

DER RAT DER Stadt Bassum HAT IN SEINER SITZUNG AM 28. Nov. 1977

DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z.Z. GELTENDEN FASSUNG ORTSÜBLICH DURCH

Veröffentlichung in der Kreiszeitung Bassum DEN 28. Jan. 1978

BEKANNTMACHUNG

Stadt Bassum

STADTDIREKTOR / GEMEINDEBEAUFTRAGTER Stellv. Bürgermeister

DER RAT DER Stadt Bassum HAT DEN BEBAUUNGSPLAN IN SEINER SITZUNG AM 24. Juli 1978

NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Bassum DEN 14. Aug. 1978

STADT / GEMEINDE

STADTDIREKTOR / GEMEINDEBEAUFTRAGTER Stellv. Bürgermeister

DER VOM RAT DER Stadt Bassum IN DER SITZUNG VOM 24. Juli 1978 BESCHLOSSENE

BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG 309.4 neu - 24.102.2 - 24.1251 - 541.121.10 VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT MIT AUFLAGE GENEHMIGT. DER BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER, DEN 27.11.1978

BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER

IM AUFTRAGE

Trapp

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SIND AM 24.102.1978 DURCH VERÖFFENTLICHUNG IM AMTSBLATT FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER UND IM AMTSBLATT FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ BEKANNTMACHUNG WORDEN DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG BEI DER STADT - GEMEINDE - VERWALTUNG AB 24.11.1978 ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER ÖFFNUNGSZEITEN EINGEGEHEN WERDEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Der Stadtdirektor

10.11.1978

10.11.1978

VERBINDLICHER BAULEITPLAN (BEBAUUNGSPLAN)	
NACH § 9 IN VERBINDUNG MIT § 30 BBAUG	
STADT / GEMEINDE BASSUM	
PLAN NR. 2 (1/25)	REB - PLAN HASSELER MOOR I
MASSSTAB 1:1000	BEARBEITER Hoffmann
GEZEICHNET f. hode	